

Erläuterungen

zur Novelle des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG)

Allgemeiner Teil

Ist-Zustand

Der Nationalrat hat am 28. Februar 2024 das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz – SH-GG) geändert wird, beschlossen (BGBl. I Nr. 20/2024).

Diese Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ist am 29. März 2024 in Kraft getreten. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen 7 Monaten ab Inkrafttreten zu erlassen. Mit der Novelle des NÖ SAG werden die Änderungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes in Niederösterreich umgesetzt.

Ziel und Inhalt

Mit der Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. I Nr. 118/2023, wurde der Bildungsbonus ab dem 1. Jänner 2024 neu ausgestaltet und durch einen 3-stufigen Schulungszuschlag ersetzt. Dieser Schulungszuschlag, der auf seiner niedrigsten Stufe 2,27 Euro täglich beträgt und für die Zwecke der Sozialhilfe mit 30 Kalendertagen multipliziert wurde, wurde in Form eines eigenen Bonus im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nachgebildet und ist nunmehr für die Stufen 2 und 3 zwingend von der Ausführungsgesetzgebung umzusetzen.

Als anspruchsberechtigte Personen in der Sozialhilfe gelten Bezugsberechtigte, die keine „Grundleistung“ nach dem AIVG beziehen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), sondern während der Maßnahme eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erhalten.

Kompetenzrechtliche Grundlagen

Mit der Erlassung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes hat der Bund seine Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung im Bereich „Armenwesen“ nach Art. 12 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in Anspruch genommen. Die Kompetenz zur Erlassung von Ausführungsgesetzen, nämlich des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG), und die Vollziehung liegen beim Land Niederösterreich.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften

Der Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

EU-Konformität

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

Probleme bei der Vollziehung

Durch die Änderungen wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet. Es bedarf jedoch einer Abänderung des Informationsflusses zwischen dem Arbeitsmarktservice und den vollziehenden Bezirksverwaltungsbehörden.

Kostendarstellung

Laut Angaben des AMS sind niederösterreichweit rund 150 Personen von gegenständlicher Novelle betroffen (Maßnahme länger als 4 Monate) und ist an diese Personengruppe der Schulungszuschlag über die Sozialhilfe zu gewähren. Davon ausgehend, dass 80 Personen den Schulungszuschlag der Stufe 2 (€ 149,4) und 70 Personen den Schulungszuschlag der Stufe 3 (€ 298,8) erhalten, errechnen sich sohin rund € 395.000 an jährlichen Mehrkosten, die im Wege der Sozialhilfe ausbezahlt sind. Von diesen jährlichen Mehrkosten werden 50% (€ 197.500,00) von den Gemeinden getragen. Dem Bund entstehen keinerlei Kosten.

Konsultationsmechanismus

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt der vorliegende Entwurf dieser Vereinbarung.

Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Der gegenständliche Entwurf unterliegt nicht einer Volksabstimmung nach Art. 27 Abs. 2 Z 2 der NÖ Landesverfassung 1979, weil dieser in Ausführung der Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 20/2024 zu fassen war.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 14 Abs. 1a) und Z 2 (§ 16 Abs. 4):

Mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung der Vorgaben des § 5 Abs. 2a des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes im NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz.

Da das Grundsatzgesetz keine näheren Vorgaben zu den Modalitäten der Auszahlung enthält, wurde festgelegt, dass eine Auszahlung nur in den Monaten erfolgt, in denen auch eine entsprechende Schulungsmaßnahme absolviert wurde. Zudem ist die gewährte Leistung bei schuldhaftem Abbruch der Schulungsmaßnahme entsprechend aliquot zu kürzen.